

1. Aktenvermerk

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -
hier:**

**Standortbezogene Vorprüfung auf Grundlage § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2
des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Ergebnis der Vorprüfung:

- I. Die Firma Augsburger Rohstoffhandel GmbH betreibt auf den Grundstücken Unterfeldstraße 1-3, 86199 Augsburg, Fl.-Nrn. 506, 586 und 683/3, Gemarkung Göggingen eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie anderen Abfällen, entsprechend den Nrn. 8.12.2 (V), 8.12.3.2 (V), 8.11.2.2 (V) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
In einem Änderungsverfahren nach §16 BImSchG sollen eine Erweiterung der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, eine Reorganisation der Lagerflächen sowie zusätzliche Behandlungen genehmigt werden (Nr. 8.12.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).
Für das geplante Änderungsvorhaben wird gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG der genannte Prüfwert überschritten, weshalb eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen ist.
Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG stellt das Umweltamt der Stadt Augsburg fest, dass das Vorhaben der Fa. Augsburger Rohstoffhandel, Unterfeldstraße 1-3, 86199 Augsburg, Fl.-Nrn. 506, 586 und 683/3, Gemarkung Göggingen – die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie anderen Abfällen – **nicht UVP-pflichtig ist**, da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die der Prüfung der zweiten Stufe gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG bedürfen.
- II. Die negative UVP-Vorprüfung wurde am 25.03.2024 in das UVP-Portal eingestellt.
- III. Der Entscheidung lagen die folgenden Dokumente zu Grunde:
 1. Genehmigungsantrag gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG vom 22.03.2023 (Eingang 09.05.2023) mit abschließend ergänzenden Unterlagen vom 10.02.2025.
 2. Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft vom 05.06.2023

Feste Servicezeiten:
Mo - Mi Uhr 8.30-16.00
Do Uhr 8.30-17.00
Fr Uhr 8.30-12.00

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet: www.augsburg.de
e-mail: stadt@augsburg.de


Haltestelle
„Königsplatz“

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

3. Stellungnahme des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen vom 14.06.2023
4. Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG (Bestandteil des Antrags) vom 17.03.2023 durch das Büro für Umweltberatung Matthias Blüml

Darüber hinaus wurden folgenden Quellen mit einbezogen:

- <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>
- https://geoportal4intern2.augsburg.de/WebGIS/synserver?project=ALLE_Gruen_Daten&client=core
- <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

B E G R Ü N D U N G:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale der Vorhaben

Die Firma Augsburger Rohstoffhandel GmbH hat mit Antrag vom 22.03.2023 (Eingang 09.05.2023), sowie ergänzenden Unterlagen vom 10.02.2025 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, die obige immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt.

Die beantragte Anlage ist nach dem vereinfachten Verfahren gemäß §§ 16 und 19 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nrn. 8.12.2 (V), 8.12.3.2 (V), 8.11.2.2 (V) und 8.11.2.4 (V) sowie Nr. 8.12.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Lageranlage ist zudem der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Ausgestaltung des Vorhabens

Geplant ist:

- Erweiterung der Abfallarten für die zeitweilige Lagerung um gefährliche Abfälle
- Reorganisation der Lagerflächen innerhalb der Lagerhallen, sowie auf den Freiflächen für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Ergänzung der Liste der zur zeitweiligen Lagerung zugelassenen Abfälle
- Erweiterung der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Form von Sortieren, Verpressen in der Kanalballenpresse und Einsatz einer mobilen Siebanlage

Im Bereich der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten (Nr. 8.12.3.2 gem. Anhang I der 4. BImSchV) ist beabsichtigt eine Neustrukturierung der Lagerflächen innerhalb der Lagerhallen, sowie auf den Freiflächen durchzuführen. Im Rahmen des beabsichtigten Änderungsvorhabens sind keine Baumaßnahmen geplant.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Es erfolgt kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Das geplante Vorhaben wird auf einer Fläche durchgeführt, die bereits jetzt zum Anlagengelände gehört, d. h., dass keine neuen Flächen im Sinne der Nutzung natürlicher Ressourcen beansprucht werden. Es erfolgen auch keine Eingriffe in die Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben. Durch diese Änderung wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Für die Anlage ist keine Grundwasserentnahme und kein Wasser erforderlich.

Erzeugung von Abfällen

Es findet eine Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes statt. Alle auf dem Grundstück angenommenen und anfallenden Stoffe werden entweder stofflich oder energetisch verwertet. Die Entsorgung erfolgt ordnungsgemäß, ausschließlich in dafür zugelassenen Anlagen.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

Für die Änderung wurde eine schalltechnische Untersuchung für den Gesamtbetrieb durchgeführt (Bekon, LA22-030-G01-E01-01, 08.03.2023). Die Untersuchung hat gezeigt, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm (1) an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Durch den Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen sind keine Erschütterungen zu erwarten. Beim Betrieb der Anlage entstehen keine elektromagnetischen Felder.

Luftreinhaltung

Beim Betrieb der Anlage können betriebsbedingt durch den Fahrverkehr sowie den Umschlag Staubemissionen und Motorabgase entstehen. Die Staubentwicklung auf den Fahrstraßen der Lager- und Behandlungsanlage wird durch regelmäßige Reinigung der Verkehrswege unterbunden. Eventuell auftretende Stäube bei Verlade- und Umschlagarbeiten oder bei der Behandlung werden durch eine entsprechende Möglichkeit zur Befeuchtung des Abfalls niedergeschlagen sowie durch staubmindernde Maßnahmen vermindert.

Die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Motorabgase wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt. Die Motoren der Anlagen werden einer regelmäßigen Wartung gem. Herstellervorgabe unterzogen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch die AwSV-konforme Ausführung der Bodenplatten als auch des Tanks und der Auffangtasse, ist eine Verunreinigung von Wasser nicht zu befürchten.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Da keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung in Mengen vorhanden sind, die die Mengenschwellen des Anhangs I 12. BImSchV erreichen oder überschreiten, findet die Störfallverordnung keine Anwendung. Ein Alarmplan für die Benachrichtigung bei Betriebsstörungen existiert und wird im Rahmen der Betriebserweiterung fortgeschrieben.

Risiken für menschliche Gesundheit

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben und die getroffenen Schutzmaßnahmen keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

2. Beschreibung des Standorts der Vorhaben

Bestehende Nutzung

Das Betriebsgelände liegt auf einer Fläche die im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Im direkten Umgriff um das Betriebsgelände sind Gewerbebetriebe sowie Gleisanlagen angesiedelt. Eine intakte Durchgrünung des Gewerbegebietes ist vorhanden. In der weiteren Umgebung des Gewerbegebietes befinden sich Wohn- und Sondergebiete sowie Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen und weitere Gewerbegebiete. Eine wesentliche Beeinträchtigung der vorstehend genannten Nutzungen durch das Änderungsvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Natürliche Ressourcen

Die Flächen im Umfeld der Anlage sind weitgehend anthropogen geprägt. Der intakte Grüngürtel entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze zeigt, dass durch den bestehenden Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf den umgebenden Bestand auftreten. Dies ist auch durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

Belastbarkeit der Schutzgüter

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.
- Es ist kein Nationalpark im Umfeld ausgewiesen.
- Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhaben ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.
- Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG befinden sich nicht in der Nähe des Standorts.
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind weder mittel- noch unmittelbar von dem Vorhaben betroffen.
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG befinden sich weder am Standort noch in der näheren Umgebung des Standorts.
- Für die Stadt Augsburg gibt es wegen Überschreitung der Immissionswerte einen Luftreinhalteplan. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Luftschadstoffsituation.
- Die Stadt Augsburg gehört zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Von dem Vorhaben geht keine Beeinträchtigung für die Stadt Augsburg aus.
- Im Umfeld des Vorhabens befindet sich westlich in ca. 150 m Entfernung ein Baudenkmal mit Akt.-Nr. D-7-61-000-1164. Die nächstgelegenen Bodendenkmäler sind südlich in ca. 60 m Entfernung (Akt.-Nr. D-7-7631-0574) und

südwestlich in ca. 190 m (Akt.-Nr. D-7-7631-0602). Da das Änderungsvorhaben auf einer Fläche durchgeführt wird, die bereits jetzt zum Anlagengelände gehört und keine baulichen Maßnahmen geplant sind, kann eine relevante Beeinträchtigung dieser Gebiete durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung des Artes und der Merkmale möglicher Auswirkungen

Der Anlagenstandort liegt in einem Gewerbegebiet und befindet sich in keinem der in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebietstypen.

Weitere Gebiete sind durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen im Sinne von Flächenverbrauch. Es werden keine wertvollen Lebensräume für Fauna und Flora in Anspruch genommen und zerstört. Das Gelände der Firma Augsburger Rohstoffhandel GmbH ist im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz als sehr gering zu bewerten.

Eine Beeinträchtigung der im näheren Umfeld des Vorhabens befindlichen Schutzgebietstypen kann in allen betreffenden Punkten ausgeschlossen werden.

Weiter kommt die vorliegende schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

In der zweiten Stufe wäre zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Gebietes betreffen.

Da keines der in Stufe 1 zu prüfenden Gebiete betroffen ist und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, kann eine Prüfung in der Stufe 2 entfallen.

Gez. Harbusch

2. Zum Akt